

VORSICHT KAMPFMITTEL



**MERKBLATT
KAMPFMITTELFREI
BAUEN**



**KAMPFMITTELFREI
BAUEN**

www.kampfmittelportal.de





ZUM GELEIT

Kampfmittel, insbesondere Bomben verschiedenster Art und Größe, werden auch viele Jahrzehnte nach Ende des 2. Weltkriegs immer wieder im Zuge von Bauarbeiten aufgefunden. Meistens können diese Hinterlassenschaften aus der Zeit bis 1945 unschädlich gemacht werden. Dennoch kommt es immer wieder zu Detonationen von Bombenblindgängern und in deren Folge zu Verletzungen, zum Teil mit Todesfolgen, weil die grundlegenden Kenntnisse im Zusammenhang mit dieser sehr großen Gefahr bei den Bauverantwortlichen (Bauherrschaft; Planer; Baugrundgutachter; Bauunternehmer; Baubehörden) fehlen. Hinzu kommen große wirtschaftliche Nachteile durch Bau-Stillstände, Evakuierungen und – im Falle von Explosionen – Bauwerks- sowie sonstiger Schäden.

Deshalb ist der Prävention im Vorfeld einer Baumaßnahme ein ebenso großes Augenmerk zu widmen wie der permanenten Vorsicht während der Ausführung von Bauleistungen, durch die in irgendeiner Form in den Baugrund eingegriffen wird. Dies ist der hohen Verantwortung aller Baubeteiligten für das Leben und die Gesundheit der Menschen geschuldet, die sich im Baubereich aufhalten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Zeitdruck und finanzielle Erwägungen in vielen Fällen der notwendigen Vorsicht entgegenstehen. Und so wird die schon im Planungsstadium dringend und zwingend erforderliche Erkundung, ob eine Kampfmittelbelastung vorliegt, häufig übersehen oder jedenfalls nur oberflächlich durchgeführt. Dass dies mindestens fahrlässig und damit per se, selbst ohne Gefahrverwirklichung, schon strafbar sein kann, wie § 319 StGB vorgibt, entzieht sich in der Praxis der Kenntnis vieler Bauverantwortlicher.

Deshalb soll das vorliegende Werk alle Baubeteiligten, angefangen bei der Auftraggeberseite über die Planer bis hin zu den Ausführenden, für die Kampfmittelproblematik sensibilisieren und gleichzeitig eine kompakte Arbeitshilfe geben: Damit es weniger Tote und Verletzte sowie weniger Sach- und sonstige Schäden gibt! Deshalb wird die Initiative zur Herausgabe des Merkblattes „KAMPFMITTELFREI BAUEN“ vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., von der BG BAU und dem CBTR Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e. V. unterstützt.

Berlin, im März 2014

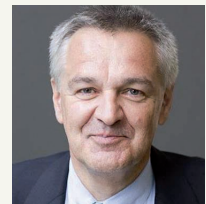
Prof. Dr.-Ing. E.h. Thomas Bauer

Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.



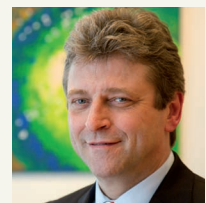
Prof. Dr. iur. Axel Wirth

Präsident des CBTR – Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.



Klaus-Richard Bergmann

Vorsitzender der Geschäftsführung der BG BAU –
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

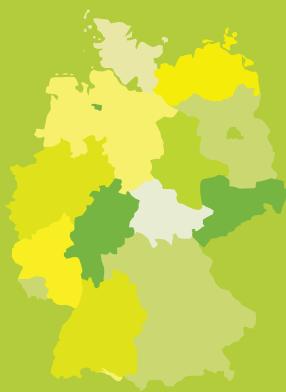


1-2



Durchschnittlich 1-2
Selbstdetonationen von
Bomben pro Jahr in
Deutschland.

1.000



Ca. 1.000 Städte und
Orte in Deutschland sind
bombardiert worden.

5.000

Ca. 5.000 Bomben werden
jährlich in Deutschland geräumt.

TOTE und VERLETZTE

Immer wieder TOTE und
VERLETZTE durch Detonationen
von Bombenblindgängern.

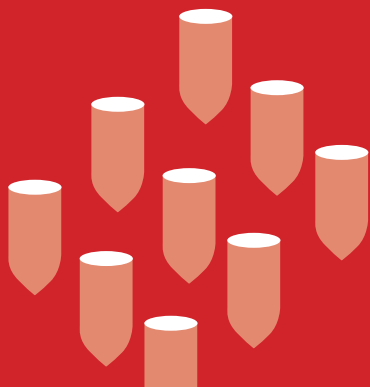
1.400.000

Über Deutschland im
Zweiten Weltkrieg
abgeworfene Bombenlast:
ca. 1,4 Mio. Tonnen.

5-20

Je nach Munitionstyp,
schätzungsweise 5% bis 20%
Blindgänger.

100.000



Nach belastbaren Schätzungen
liegen aktuell bundesweit noch
ca. 100.000 Tonnen
Blindgänger im Boden.

INHALT



KAMPFMITTELFREI
BAUEN

www.kampfmittelportal.de

Zum Geleit	S 3	8.3. Phase C: Räumkonzept, Ausschreibung und Durchführung einer Kampfmittelräumung	S 19
Inhaltsverzeichnis	S 5	8.4. Sicherung der Qualität der Kampfmittelerkundung	S 20
1. Kampfmittelfreiheit: Kurzübersicht zu den Pflichten von ausgewählten Baubeteiligten	S 6	8.5. Zuständigkeiten und Kostenverteilung	S 21
1.1. Bauherr/Auftraggeber	S 6	9. Ablaufschema: Kampfmittelfrei Bauen (Standardfall)	S 22
1.2. Planer/Steuerer	S 7	10. Bestätigung nach ATV DIN 18299/ Musterformular zur „Bestätigung der Kampfmittelfreiheit“	S 23
1.3. Bauunternehmer	S 8	11. Zusammenstellung relevanter Gesetze und Regelwerke	S 26
2. Überwachung und Beratung durch staatliche Arbeitsschutzbehörden und Berufsgenossenschaften	S 9	11.1. Gesetzliche Regelungen	S 26
3. Staatliche Vorgaben	S 10	11.2. Unfallverhütungsvorschriften	S 27
3.1. Bauordnungsrecht: Landesbauordnungen	S 10	11.3. Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) und Informationen (BGI)	S 27
3.2. Zivilrechtliche Vorgaben	S 11	11.4. VOB-Regelungen	S 27
3.3. Strafrechtliche Vorgaben	S 11	12. Anforderungen der Bundesländer zu Erkundungs- und ggf. Räumungsmassnahmen	S 28
4. Arbeitsschutzrechtliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen	S 12	13. Verhaltensregeln beim Auffinden von Kampfmitteln	S 32
5. Vergaberechtliche Vorgaben für öffentliche Auftraggeber	S 14	14. Erläuterung zu wichtigen Begriffen	S 33
6. Vergaberechtliche Vorgaben und Besonderheiten für private Auftraggeber	S 15	15. Links und weiterführende Informationen	S 34
7. Vertragliche Regelungen durch Vereinbarung der VOB/B und VOB/C	S 16	16. Quellenangaben	S 35
8. Kampfmittelerkundung und Kampfmittelräumung	S 17	17. Impressum	S 35
8.1. Phase A: Historisch-genetische Erkundung der möglichen Kampfmittelbelastung und Bewertung	S 18	18. Haftungsbeschränkung, Urheberrecht/Leistungsschutzrecht, Bildnachweise	S 35
8.2. Phase B: Technische Erkundung der Kampfmittelbelastung und Gefährdungsabschätzung	S 19		

KAMPFMITTELFREIHEIT: KURZ-ÜBERSICHT ZU DEN PFLICHTEN VON AUSGEWÄHLTEN BAUBETEILIGTEN

BAUHERR/AUFTRAGGEBER

1.1



Der Bauherr ist als „Zustandsstörer“ verantwortlich für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstücks.

Er ist deshalb verpflichtet - vor Baubeginn im Zuge der Genehmigungsplanung - entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln zu veranlassen. Die Durchführung von jeglichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen nach § 7 und § 20 Sprengstoffgesetz gestattet.

Die Übertragung der Pflichten zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit auf den Planer oder andere Erfüllungsgehilfen sollte zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentiert werden.

Die Anforderungen für die Feststellung und Bestätigung der Kampfmittelfreiheit richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben der 16 Bundesländer.

Die Kampfmittelfreigabe des Baubereichs ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Baubeteiligten als Voraussetzung für den Baubeginn zu übergeben.

Die Kosten für Kampfmittelerkundung und Sicherungsmaßnahmen trägt im Regelfall der Bauherr. Hier können je nach Verdacht und/oder Belastung erhebliche Kosten und lange Bearbeitungszeiten auftreten. Deshalb ist die frühzeitige Abklärung und Herbeiführung der Kampfmittelfreiheitsbestätigung (vgl. ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 VOB/C) dringend zu empfehlen.

Die Kosten für die Räumung und Beseitigung von erkundeten bzw. aufgefundenen Kampfmitteln trägt im Regelfall die öffentliche Hand.

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kampfmittel angetroffen, bzw. ergibt sich die Vermutung, dass Kampfmittel vorhanden sind, ist unverzüglich eine schriftliche Anordnung zur Baueinstellung zu treffen. Sicherungsmaßnahmen sind zu veranlassen.

PLANER*/STEUERER*



1.2

Der Planer hat die Pflicht zum Hinweis auf die Notwendigkeit zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit durch die zuständige Stelle gemäß jeweiliger Landesvorgabe. Die Wahrnehmung der Hinweispflicht sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Der Planer ist im Rahmen seiner Leistungserbringung verpflichtet, ein gefahrloses Bauen zu ermöglichen und deshalb den Prozess bis zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit aktiv zu steuern. Insbesondere ist durch rechtzeitige Abklärung einer Kampfmittelbelastung des Baubereichs sicherzustellen, dass die Finanz- und Bauzeitplanung eingehalten werden kann.

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Ist der Betreffende auch bauleitend tätig, dann gilt:

Eine Aufklärungs- und Hinweispflicht bezüglich der Gefahren aus Kampfmitteln besteht gegenüber den auf der Baustelle tätigen Unternehmen/Personen immer dann, wenn mehrere Unternehmen bzw. unterschiedliche Gewerke (z.B. Hochbaugewerke) parallel oder nacheinander auf der Baustelle arbeiten.

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kampfmittel angetroffen, bzw. ergibt sich die Vermutung, dass Kampfmittel vorhanden sind, ist unverzüglich eine schriftliche Anordnung zur Baueinstellung zu treffen. Sicherungsmaßnahmen sind zu veranlassen.

* unter diesen Begriff fallen auch Architekten, Fachplaner, Bauleitung, Projektsteuerung, Ingenieurbüro etc.

BAUUNTERNEHMER

1.3



Unternehmer dürfen die Bauarbeiten erst aufnehmen, wenn ihnen bei einem öffentlichen Bauauftrag eine Bestätigung nach ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 VOB/C bzw. bei einem privaten Auftraggeber eine gleichwertige ordnungsgemäße Freigabe vorliegt. Dies kann im Regelfall nur durch eine autorisierte Fachstelle/-behörde bzw. ein autorisiertes Fachunternehmen - beauftragt durch den Bauherrn - vorgenommen werden.

Im Falle der Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Kampfmittelfreiheitsbestätigung sollte unverzüglich eine Bedenkenanzeige gem. § 4 Abs. 3 VOB/B und eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B an den Auftraggeber übermittelt werden. Hierbei ist die Schriftform mit Zugangsnachweis nicht nur zu empfehlen, sondern Wirksamkeitsvoraussetzung!

Im Falle des Vermutens bzw. Antreffens von Kampfmitteln sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen. Weiterhin sind unverzüglich eine Bedenkenanzeige gem. § 4 Abs. 3 VOB/B und eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B schriftlich an den Auftraggeber zu übermitteln.

Sollten trotz ordnungsgemäßer Freigabe im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel angetroffen werden, ist die Arbeit sofort einzustellen, die Baustelle sofort gegen Zutritt zu sichern, dann zu verlassen und die Polizei zu verständigen.

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Durchführung von jeglichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen nach § 7 und § 20 Sprengstoffgesetz gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die Ausführung von Sondierungsbohrungen als Hilfsleistung im Rahmen der Kampfmittelerkundung.

Unternehmer müssen sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren für die Beschäftigten unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abstimmen. Sie müssen sich vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die auf der Baustelle tätig werden, hinsichtlich dieser Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.



ÜBERWACHUNG UND BERATUNG DURCH STAATLICHE ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN UND BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Staatliche Arbeitsschutzbehörden haben die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Für die meisten Bauunternehmen ist die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) die zuständige Berufsgenossenschaft, die für diese Betriebe die oben beschriebenen Überwachungs- und Beratungsaufgaben wahrnimmt.

Die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften können auf Grundlage des § 19 Abs. 1 SGB VII im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben.

Derartige Anordnungen führen im Regelfall zu einer Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Ist die Situation bezüglich Kampfmitteln nicht eindeutig geklärt, so ist insbesondere für die Bauunternehmen die Einbindung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden oder der zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel die BG BAU) dringend anzuraten. Kann bei dem begründeten Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln eine Kampfmittelfreigabe nicht nachgewiesen werden und besteht Gefahr im Verzug, so müssen staatliche Arbeitsschutzbehörden/Berufsgenossenschaften eine Stilllegung der Arbeiten im gefährdeten Baustellenbereich anordnen.



Bei Gefahr im Verzug sind die Aufsichtspersonen berechtigt, sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine nicht sach- und fachgemäße Erkundung und Freigabeerklärung vorliegt!



3

STAATLICHE VORGABEN

BAUORDNUNGSRECHT: LANDESB AUORDNUNGEN

3.1

In allen 16 Bundesländern enthält die jeweilige Landesbauordnung entsprechend der vereinheitlichten Musterbauordnung grundsätzliche Vorgaben, wonach durch Bauarbeiten jeder Art das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden dürfen (§ 3 Abs.1 Musterbauordnung) und Baustellen so einzurichten sind, dass durch bauliche Anlagen Gefahren nicht entstehen können (§ 11 Abs.1 Musterbauordnung). Auch wenn dies von Bundesland zu Bundesland etwas abweichend nach Paragrafenvorgabe und Wortlaut geregelt wird, steht im Kern die Aussage, dass die Bauordnungen der Sicherheit und damit Gefahrenabwehr größte Priorität einräumen!

Damit wird bereits durch das öffentliche Baurecht (indirekt und doch eindeutig) vorgeschrieben, dass jeder Bauherr grundsätzlich sicherstellen muss, dass im Zuge der Bauarbeiten keine Kampfmittel (mehr) angetroffen werden können. Auch nach einer den Regeln der Technik entsprechenden fachgerechten Untersuchung, ggf. auch nach erfolgter Kampfmittelfreigabe, kann ein Restrisiko nicht immer vollständig ausgeschlossen werden. Es gilt jedoch: Die Untersuchung muss so konzipiert und durchgeführt werden, dass Restrisiken soweit minimiert werden, wie es nach dem Stand

der Technik möglich ist. Je umfassender die Untersuchung, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit der Minimierung von Gefahren! Deshalb ist der Bauherr/Auftraggeber verpflichtet, entsprechende regelgerechte Untersuchungen bzgl. Belastung des Baubereichs mit eventuellen Kampfmitteln zu veranlassen!

Die Betonung liegt dabei auf dem „Baubereich“. Dieser umfasst nicht nur Baugrube und Baustelle, sondern auch alle angrenzenden benachbarten Bereiche, die durch die Baumaßnahme, z.B. durch das Einbringen von Ankern, beeinflusst werden. Die Anforderungen im Hinblick auf den Nachweis fachgerechter Kampfmittelerkundung sowie das richtige Verhalten beim Antreffen von Kampfmitteln finden sich zum Teil in gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben der 16 Bundesländer, zum Teil auch im allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht, wobei die vorliegenden „Kampfmittelverordnungen“ meist dezidierte „Gebrauchsanweisungen“ für den Umgang mit der Kampfmittelproblematik enthalten, so dass deren Beachtung zur Vermeidung eines Fahrlässigkeitsvorwurfes unerlässlich ist.

ZIVILRECHTLICHE VORGABEN

Das Zivilrecht gibt dem Geschädigten einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger, wenn dieser mindestens fahrlässig – also schuldhaft – einen Schaden an Leib, Leben oder Gegenständen herbeigeführt hat, §§ 823 ff.; 276; 278; 831 BGB. Die schädigende Handlung (= Herbeiführen bzw. Nichtverhindern einer Explosion bzw. Detonation) kann auch in einem Unterlassen liegen: Wenn der Grundstückseigentümer und/oder Bauherr/Auftraggeber das Baugrundstück samt

Baubereich nicht fachgerecht vor jeglicher Baumaßnahme auf Kampfmittelbelastungen überprüfen lässt – und bei fortbestehendem Verdacht auch baubegleitend weiterhin fortsetzen lässt – oder der Auftragnehmer beim Verdacht auf das Vorliegen oder dem Antreffen von Kampfmitteln nicht die unbedingt gebotenen Schritte unternimmt.

3.2

STRAFRECHTLICHE VORGABEN

Wenn eine Explosion ausgelöst wird, dann ist § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) einschlägig. Diese Strafnorm muss jedem Baubeteiligten bekannt sein!

Sie lautet:

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4)

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Aber auch bei nicht erfolgreicher Explosion kann eine Strafbarkeit wegen bloßer Gefährdung gem. § 319 StGB (Baugefährdung) gegeben sein, wenn die Regeln der Technik zum Umgang mit Kampfmitteln nicht beachtet werden:

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine dieser Regeln der Technik ist seit der Ausgabe 2012 der VOB der Abschnitt 0.1.17 der ATV DIN 18299 VOB/C. Denn hier ist eindeutig die Verpflichtung des Auftraggebers festgeschrieben, „soweit im Einzelfall erforderlich“, eine Bestätigung zur Kampfmittelsuche entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes der BRD vorzulegen!

3.3

Hinter dieses Spezialgesetz des § 308 StGB treten die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte der §§ 222; 229 StGB zurück.



4

ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE UND BERUFGENOSSENSCHAFTLICHE REGELUNGEN

Im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes beschrieben. Es richtet sich an alle Arbeitgeber, wozu nicht nur die Bauunternehmer mit und ohne Beschäftigte, sondern auch der Auftraggeber und Planer zählen kann, wenn Mitarbeiter mit der Baustelle in Berührung kommen.

Die wesentliche Aussage des ArbSchG ist, dass die Arbeit so zu gestalten ist, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten werden.

Hierfür hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Diese Maßnahmen sind umzusetzen, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten.

Hinsichtlich besonderer Gefahren heißt es im § 9 des Arbeitsschutzgesetzes:

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz weitere Aufklärungs- und Unterweisungspflichten für Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern, insb. gem. § 4 und § 12, die mit den Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu den Grundsätzen der Prävention korrespondieren.

Denn: In zahlreichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insb. der UUV „Grundsätze der Prävention“ BGV A1 finden sich Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Gefährdung durch Kampfmittel zu beachten sind.

Bedeutung der Arbeitsschutzgesetzgebung für den Bauherrn:

Gemäß Baustellenverordnung ist der Bauherr verpflichtet, die Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung zu berücksichtigen und sowohl während der Planung als auch der Ausführungsphase koordinieren zu lassen. Hieraus erwächst dem Bauherrn eine weitere rechtliche Verpflichtung und Verantwortung für die sichere Ausführung der Bauarbeiten.



§ 1 BGV A 1 GRUNDPFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

Im Klartext bedeuten diese sowie eine Reihe weiterer Regelungen: Jeder Bauverantwortliche, der zugleich auch Arbeitgeber von Personen ist, die im Zuge von Bauarbeiten tätig werden, muss vor Beginn von Tiefbau- bzw. Abriss- und Rückbauarbeiten eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen (lassen) und auch bei nur geringstem Verdacht, dass Kampfmittel gefunden werden könnten, die Arbeiten in diesem Bereich einstellen. Die Arbeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn ihm bei einem öffentlichen Bauauftrag eine Bestätigung nach ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 VOB/C bzw. bei einem privaten Auftraggeber eine gleichwertige ordnungsgemäße Freigabe vorliegt. Dies gilt nicht nur für Bauunternehmen, sondern auch für die vor Ort tätigen Bauherren/Auftraggeber sowie die Architektur-, Ingenieur-, Sachverständigenbüros.

Bei Verstößen gegen Arbeitsschutzrecht oder berufsgenossenschaftliche Vorschriften drohen Bußgelder. In bestimmten Fällen kann der Staat Verantwortliche über das Strafrecht wegen einer Straftat verurteilen!

BGI 833 „HANDLUNGSANLEITUNG ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG UND FESTLEGUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN BEI DER KAMPFMITTELRÄUMUNG“

In der BGI 833 finden Unternehmer, Auftraggeber und Planer (z.B. Ingenieurbüros, Architekten, Fachplaner für Kampfmittelräumung) wichtige Hinweise und Empfehlungen z. B. zur Erstellung

der Gefährdungsbeurteilung, für die Tätigkeiten des Aufsuchens, Freilegens, Identifizierens und Bergens von Kampfmitteln.





5

VERGABERECHTLICHE VORGABEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

Öffentliche Auftraggeber müssen gem. §§ 97 ff. GWB zwingend das Vergaberecht beachten. Dazu zählen insbesondere die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“, also die VOB Teil A, die im Auftrag des DVA (Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss) vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V. herausgegeben wird.

Gemäß § 7 bzw. § 7 EG VOB/A müssen deshalb nicht nur die wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, insb. die ausdrücklich angeführten „Boden- und Wasserverhältnisse“, wozu auch eine mögliche Kontamination mit Kampfmitteln zählt, in der Ausschreibung angeführt werden (Abs.1, Nr.6), sondern es müssen auch die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 aller VOB/C-Normen „beachtet“ werden (Abs.1, Nr.7).

Über diesen Pflichten steht die Grundpflicht eines jeden öffentlichen Auftraggebers nach Abs.1, Nr.3: „Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.“ Die Pflicht der Beachtung dieser VOB-Vorgaben hat der Bundesgerichtshof mit dem Urteil vom 21.März 2013 (Az: VII ZR 122/11 = IBR 2013, 328) ausdrücklich klargestellt!

Im Klartext:

Ein öffentlicher Auftraggeber darf weder die Kampfmitteluntersuchung noch die Folgen aus einem Kampfmittelfund (z.B. Evakuierung der Baustelle; Stillstand; Hilfsmaßnahmen) dem Auftragnehmer überbürden. Denn damit würde er gegen die eigenen Vorgaben, die zu beachten sind, verstoßen!

Denn: Aus der Verpflichtung zur Beachtung der Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung nach § 7 Abs.1, Nr.7 VOB/A ergibt sich zwingend für den öffentlichen Auftraggeber, dass er entsprechend der General-Norm **ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17**, „soweit im Einzelfall erforderlich“ (d.h. immer dann, wenn nicht mit Sicherheit eine Kampfmittelbelastung ausgeschlossen werden kann), folgende, in die **Ausgabe 2012** der **VOB Teil C** neu aufgenommene Pflicht hat:

„0.1.17 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.“





VERGABERECHTLICHE VORGABEN UND BESONDERHEITEN FÜR PRIVATE AUFTRAGGEBER

Private Auftraggeber sind – außer es wird im Rahmen eines VOB-Vertrags ein Nachunternehmerverhältnis begründet, § 4 Abs.8 VOB/B – nicht an die VOB gebunden und im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich frei, dem Auftragnehmer die Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Kampfmittelproblematik zu überbürden. Allerdings kennt das Recht in Form von Treu und Glauben, § 242 BGB sowie insb. durch die Regelungen der §§ 305 ff. BGB zur begrenzten Zulässigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit deutliche Einschränkungen: Nachdem gem. den §§ 644 und 645 BGB das Risiko für vom Auftraggeber zum Zwecke von Bauarbeiten beigestellte Stoffe dieser zu tragen hat und der Baugrund bzw. das Gebirge nicht wegdenkbar immer ein vom Auftraggeber zu stellender „Stoff“ ist, wäre eine Überwälzung durch AGB als Verstoß gegen eine gesetzliche Grundvorgabe unwirksam. Lediglich in einem individuell abgefassten Vertrag könnte u.U. das Kampfmittelrisiko überbürdet werden – wobei hier wieder die Grenze zum Verstoß gegen § 242 BGB nahe liegen kann bzw. von einem Gericht auch AGB – Grundsätze angewendet werden könnten.

Eine Zulässigkeit der Überbürdung würde insb. eine angemessene Risikoabgeltung voraussetzen und zudem ihre Grenze darin finden, dass dem Unternehmer kein existenzgefährdendes Risiko überbürdet werden dürfte (vgl. Bundesverfassungsgericht Urteil vom 16.2.2000, 1 BvR 242/91 = NJW 2000, 2573).

Unabhängig davon ist in der Baupraxis eine solche Risikoüberbürdung weder üblich noch zu empfehlen – denn die strafrechtliche und sicherheitsrechtliche Verantwortung des Auftraggebers/Bauherrn bleibt immer bestehen!



Dies heißt: Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten im Zusammenhang mit der Kampfmittelproblematik nicht ausreichend und es kommt zum Unfall, dann kann den Auftraggeber insoweit trotz aller „Überbürdung“ die volle straf- und zivilrechtliche Haftung treffen!

Billiger und besser ist damit stets die Kampfmittel-erkundung vor der Bauplanung und Auftragsvergabe durchführen zu lassen. Denn damit lassen sich auch Stillstandskosten und sonstige Mehrkosten vermeiden, nachdem das Antreffen von Kampfmitteln während der Baudurchführung regelmäßig zur Unterbrechung der Bauarbeiten führt, da die Baustelle oftmals evakuiert werden muss. Weiterhin schließen sich an Kampfmittelfunde oftmals weitergehende und zeitaufwendige Untersuchungen an.



7

VERTRAGLICHE REGELUNGEN DURCH VEREINBARUNG DER VOB/B UND VOB/C

Beim öffentlichen Auftrag ist die VOB/B und damit auch die VOB/C zwingend zu vereinbaren, § 8 bzw. § 8 EG, je Abs.3, VOB/A. Beim privaten Bauprojekt ist es in der Praxis üblich und vernünftig, ebenso die VOB/B mit VOB/C zu vereinbaren, weil es sich – wie der BGH festgestellt hat – um eine ausgewogene Vertragsgestaltung handelt.

Selbst wenn jedoch insoweit die VOB nicht Vertragsbestandteil wird, so können dennoch die Regelungen der VOB/C als Auslegungshilfen von den Gerichten berücksichtigt werden. Denn die Vorgaben der VOB/C geben den Konsens der sog. „beteiligten Kreise“ bei Bauarbeiten wieder!

Da die VOB/C bei jedem VOB-Vertrag automatisch komplett Vertragsinhalt wird, wie § 1 Abs.1, Satz 2 VOB/B korrespondierend zu § 8 Abs.3 VOB/A vorgibt, sind die nachstehenden Regelungen, die wortgleich in allen Tiefbau-ATV enthalten sind, mit der Auftragserteilung (= Zuschlag) Vertragsinhalt und damit maßgebend! So findet sich in ATV DIN 18300 (Erdarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18301 (Bohrarbeiten), Abschnitt 3.4, ATV DIN 18303 (Verbauarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18304 (Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten), Abschnitt 3.1.8, ATV DIN 18308 (Drän- und Versickerarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18311 (Nassbaggerarbeiten), Abschnitt 3.1.4, ATV DIN 18312 (Untertagebauarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18313 (Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten), Abschnitt 3.1.6, ATV DIN 18318 (Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge), Abschnitt 3.1.4, ATV DIN 18319 (Rohrvortriebsarbeiten),

Abschnitt 3.1.6 und der ATV DIN 18322 (Kabelleitungstiefbauarbeiten), Abschnitt 3.1.4 folgende Formulierung:

„Werden unvermutet Hindernisse angetroffen Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).“

Die Betonung liegt hier auf dem Wort „vermuten“! Dies bedeutet: Nachdem unverzichtbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausschreibung gem. ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.17 die Bestätigungsvorlage zur bundeslandspezifischen Kampfmittelerkundung ist, bedarf es konkreter Anhaltspunkte zur Bejahung einer solchen Vermutung. So etwa durch die Möglichkeit einer Sichtbeurteilung oder die Erzeugung von untypischen/verdächtigen Geräuschen bei Erd- oder Bohrarbeiten.

Allein aus einem erschwerten Bohr- oder Rammfortschritt lässt sich ohne besondere Umstände eine Vermutung nicht herleiten. Besondere Umstände können sich aus dem erwarteten Baugrund ergeben. Ist mit Findlingen z.B. nicht zu rechnen, tritt aber ein Bohrhindernis in der Tiefe auf, so kann dies eine Vermutung und damit die Einstellung der Bauarbeiten rechtfertigen, wobei die damit verbundenen Stillstandskosten zu

den Sicherungsmaßnahmen zählen und deshalb als besondere Leistungen zu vergüten sind.

Die vorstehenden Handlungs- und Abrechnungsvorgaben gelten auch für solche Tiefbauarbeiten, die eine entsprechende Regelung (noch) nicht beinhalten: ATV DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), ATV DIN 18321 (Düsenstrahlarbeiten) und ATV DIN 18325 (Gleisbauarbeiten) verweisen jeweils in den Abschnitten 1 auf die ATV DIN 18300 bzw. ATV DIN 18301, mithin gilt insoweit die vorstehende Regelung ebenso!

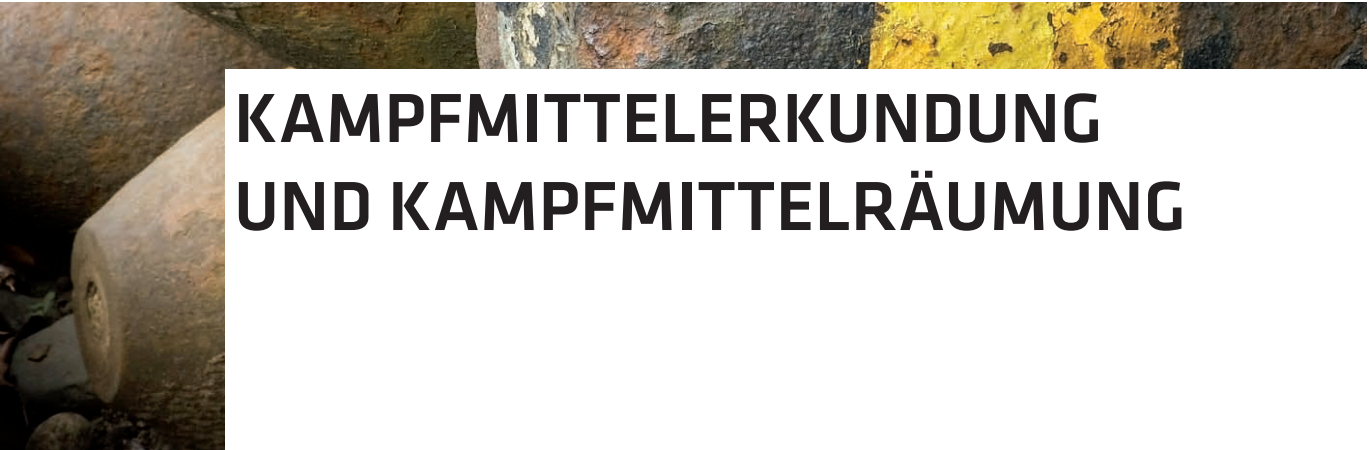
Eine Änderung der VOB/C-Vorgabe zum Umgang mit und zur Abrechnung von Kampfmittelfragen durch die Leistungsbeschreibung, insb. sog. „Vor-bemerkungen“, ist nicht zulässig. Denn der öffentliche Auftraggeber ist gehindert, von den „technischen Vertragsbestimmungen“ abzuweichen, vielmehr darf er diese nur „ergänzen“, wie § 8 bzw. § 8 EG, je Abs.5, VOB/A, ausdrücklich vorgeben:

„Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauaufträge vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ergänzt werden.“

Werden Kampfmittel angetroffen oder auch nur vermutet, dann stellt die Benachrichtigung des Auftraggebers zugleich die Bedenkenanmeldung gegen die (momentane) Geeignetheit des vom Auftraggeber vorgegebenen Baugrundstücks (als Baustoff) gem. § 4 Abs.3 VOB/B und ebenso eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs.1 i.V.m. Abs.2 VOB/B (Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers) dar, so dass im beidseitigen Interesse klarer Verhältnisse und auch für die Beweisführung die Schriftform eingehalten werden muss.

In der speziellen **ATV DIN 18323 (Kampfmittelräumarbeiten)**, die nur für Aufträge an zugelassene Kampfmittelräumunternehmen einschlägig ist, findet sich in Abschnitt 3.8.6 die Handlungsanweisung für den Fall, dass Kampfmittel angetroffen werden: Unverzögliche Mitteilung an den Auftraggeber und die zuständige Stelle, gemeinsame Festlegung der notwendigen (Sicherungs-)Leistungen und Abrechnung als Besondere Leistungen.

„Zuständige Stelle“ ist dabei in jedem Bundesland der speziell eingerichtete Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) bzw. -räumdienst (KRD) oder beauftragte zugelassene Unternehmen.



KAMPFMITTELERKUNDUNG UND KAMPFMITTELRÄUMUNG

8

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover, als Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung, erarbeitete 2007 die „Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)“.

Diese gelten insbesondere für die Planung und Ausführung der Erkundung, Bewertung und Räumung von Kampfmitteln auf Bundesliegenschaften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), des Bundesministeriums für

Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).

Die AH KMR, deren Verwendung außerhalb der Zuständigkeit des Bundes ausdrücklich begrüßt wird, beinhalten methodische Ansätze für die Erkundung kampfmittelverdächtiger Flächen sowie Empfehlungen zur Räumung kampfmittelbelasteter Flächen (KMBF). Das in den AH KMR empfohlene Vorgehen gliedert sich in drei Phasen.

PHASE A: HISTORISCH-GENETISCHE ERKUNDUNG DER MÖGLICHEN KAMPFMITTELBELASTUNG UND BEWERTUNG

8.1



Um den Kampfmittelverdacht bereits frühzeitig ausräumen oder bestätigen zu können, wird im ersten Schritt eine historisch-genetische Rekonstruktion der möglichen Kampfmittelbelastung durchgeführt. Hierbei kommt den Fachbehörden bzw. den zugelassenen Unternehmen eine Schlüsselstellung innerhalb des Prozesses zu.

Arbeitsschwerpunkte der Phase A sind unter anderem:

- Recherche von Archivalien (Akten, Karten, Pläne, Fotos etc.)
- Recherche und Beschaffung verfügbarer Luftbilder zur lagegetreuen Luftbildauswertung
- Recherche und Beschaffung aktueller Standortinformationen (z.B. Nutzung, bereits durchgeführte Kampfmitteluntersuchung/-räumung)
- Geländebegehung und ggf. Zeitzeugenbefragung
- Auswertung und Bewertung unter Berücksichtigung allgemeiner militärischer und geschichtlicher Vorgänge.

Die Baubeteiligten müssen nach Abschluss der Phase A Folgendes erwarten können:

- Klare Aussage, ob sich der Verdacht auf Kampfmittel bestätigt hat.
- Klare Aussage zur räumlichen, quantitativen und qualitativen Verteilung der Kampfmittelbelastung und der potentiellen Gefahr.
- Klare Empfehlungen zu notwendigen Folgemaßnahmen.

Vor allem der letztgenannte Punkt ist für die sonstigen Baubeteiligten von höchster Wichtigkeit, da diese in der Regel nicht über die Fachkunde und die Quellen verfügen, um Folgemaßnahmen und mögliche Risiken selbstständig ableiten zu können. In der Praxis führen sehr häufig unklare behördliche Freigaben zu Streitigkeiten zwischen Bauherrn/Auftraggeber und der Baufirma bzw. zu einer unzulässigen Risikoübertragung auf die ausführenden Unternehmen und ihre Mitarbeiter.

Kann bereits durch die historische Erkundung der Verdacht einer Kontamination durch Kampfmittel ausgeschlossen werden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Ansonsten schließt sich die Phase B an.

PHASE B: TECHNISCHE ERKUNDUNG DER KAMPFMITTELBELASTUNG UND GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG

Ergeben die in Phase A geführten Untersuchungen einen hinreichenden Verdacht auf Kampfmittelbelastung, wird in Phase B eine technische Erkundung mit dem Ziel einer Gefährdungsabschätzung durchgeführt.

Kampfmittel der Artillerie und Infanterie werden im Regelfall bis 1,50 m unter GOK gefunden. Demgegenüber werden Bombenblindgänger in den meisten Fällen bis 8 m Tiefe, in besonderen Fällen jedoch auch bis 20 m unter GOK gefunden.

Bei der technischen Erkundung kommen i.d.R. geophysikalische Verfahren zum Einsatz, die Aufschluss über den in Phase A ermittelten Verdacht geben sollen. Der Einsatz solcher Verfahren zur Ortung von Kampfmitteln ist eine unverzichtbare

Maßnahme zur Gefahrenabwehr und wird seit vielen Jahren mit Erfolg eingesetzt.

Bestätigen die Ergebnisse der technischen Erkundung den aus Phase A stammenden Verdacht nicht, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Wurde hingegen der Verdacht einer Kontamination bestätigt, endet Phase B mit einer Bewertung der angetroffenen Situation unter den oben genannten Gesichtspunkten.

8.2

PHASE C: RÄUMKONZEPT, AUSSCHREIBUNG UND DURCHFÜHRUNG EINER KAMPFMITTELRÄUMUNG

Bestätigen die Ergebnisse der technischen Erkundung den Kampfmittelverdacht, so ist in Phase C eine Räumung der Kampfmittel notwendig. Hierzu gliedert sich die Phase in zwei Schritte:

Im ersten Schritt werden möglicherweise vorhandene Lücken der technischen Erkundung durch weitere Untersuchungen geschlossen. Ebenfalls sind diesem Schritt spezielle, standortbezogene Untersuchungen zuzuordnen.

Anhand aller Erkundungsergebnisse wird ein Räumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage die Planung und Vergabe der eigentlichen Kampfmittelräumung erfolgt.

Der zweite Schritt der Phase C ist die Durchführung der Kampfmittelräumung auf Grundlage des Räumkonzepts.

Die hierbei zu erbringenden Leistungen sind nach den AH KMR:

- Herstellung der Räumfähigkeit der Fläche,
- Sondierung und Ortung der Kampfmittel,
- Freilegung, Identifizierung, Bergung und Transport in ein Bereitstellungslager.

Anschließend erfolgt die Übergabe an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (oder ein beauftragtes Unternehmen) des jeweiligen Bundeslandes, der die abschließende Vernichtung der geborgenen Kampfmittel vornimmt.

Bei diesem letzten Schritt stellen die Länder Bayern und Thüringen eine Ausnahme dar, da dort eine fast vollständige Privatisierung der Kampfmittelbeseitigung stattgefunden hat.

8.3

SICHERUNG DER QUALITÄT DER KAMPFMITTELERKUNDUNG

8.4

Wenn die Feststellung der Kampfmittelfreiheit nicht durch staatliche Stellen (KMBD, KRD o.ä.) oder entsprechend beauftragte Unternehmen erfolgt, wird den Verantwortlichen dringend empfohlen, die Feststellung/Beurteilung der Kampfmittelfreiheit nur durch Unternehmen, Ingenieurbüros o.ä. ausführen zu lassen, die nachweislich über die Sach- und Fachkunde, Erfahrung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit Kampfmitteln verfügen.

Mit Leistungen der Kampfmittelsondierung und -räumung sollten demnach unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (in einigen Bundesländern erfolgt die Beauftragung von Firmen nur durch den staatlichen Kampfmittelräumdienst) ausschließlich Unternehmen der gewerblichen Kampfmittelräumung beauftragt werden. Diese müssen über eine gültige Erlaubnis nach § 7 SprengG für die Kampfmittelräumung und fachkundige Personen (Befähigungsscheininhaber § 20 SprengG) für die Suche, das Freilegen und Bergen von Kampfmitteln sowie eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung, die Schäden durch Kampfmittel abdeckt, verfügen.

Sofern der staatliche Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes eine Liste von zugelassenen oder empfohlenen Fachfirmen führt, empfiehlt es sich, eine Firma aus dieser Liste mit den Arbeiten zu beauftragen.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf folgende Fachvereinigungen verwiesen:

- **GKD** - Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. - RAL Gütezeichen Kampfmittelräumung (RAL-GZ 901)
- **BDG** - Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. - Zertifikat: „Geprüfte Qualitätsfirma“
- **ITVA** - Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V., Arbeitskreis Kampfmittelräumung

Eine unabhängige Validierung und Zulassung von Methoden und Systemen für die Kampfmittelsuche gibt es derzeit nicht. Somit obliegt es den Verantwortlichen (Bauherr, Planer, Fachfirmen zur Kampfmittelsuche ...) sicherzustellen, dass ausschließlich solche Methoden und Systeme zur Anwendung kommen, die für den Einsatzfall geeignet sind.

Müssen geophysikalische Spezialverfahren für die Kampfmittelsuche eingesetzt werden, über die die Kampfmittelräumfirmen nicht in eigener Kapazität verfügen, sollte ein geeigneter Dienstleister vom Unternehmen der gewerblichen Kampfmittelräumung als Unterauftragnehmer gebunden werden. Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung, die nach erfolgter Sondierung und Überprüfung gegebenenfalls detektierter Verdachtsobjekte auszustellen ist, ist dann vom Unternehmen der Kampfmittelräumung auszustellen.

Es ist darauf zu achten, dass die entsprechende Kampfmittelfreigabe den unter Kapitel 10 des Merkblattes genannten Anforderungen entspricht.

Angebote für die Kampfmittelsuche sind kritisch zu prüfen, insbesondere dann, wenn sie unverhältnismäßig günstig sind, oder wesentlich von der Kostenschätzung der Fachplaner oder Vergleichsangeboten abweichen.

ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOSTENVERTEILUNG

Eine bundesweit einheitliche Grundlage, welche die Zuständigkeiten, die Finanzierung sowie Fragen der Haftung regelt, gibt es derzeit noch nicht. Die Beseitigung von Kampfmitteln (Kampfmittelsondierung, -räumung, -entschärfung, -transport und -vernichtung) gilt als Vermeidung oder Reduzierung einer potenziellen Gefahr und ist somit als Teil der öffentlichen Sicherheit dem Sachgebiet des Polizei- und Ordnungsrechts zugeordnet und in Landesgesetzen geregelt.

Hieraus lässt sich grundsätzlich auch die Verteilung der Kosten ableiten. Nach dem Grundgesetz haben die Bundesländer die Kosten zu tragen, welche sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

Die über die Kampfmittelbeseitigung hinausgehende Erkundung einer Fläche wird grundsätzlich der Sphäre des jeweiligen Eigentümers, in der Regel dem Bauherrn, zugeordnet.

8.5





BESTÄTIGUNG NACH ATV DIN 18299/ MUSTERFORMULAR ZUR „BESTÄTIGUNG DER KAMPFMITTELFREIHEIT“

10

Da bei jeder Art von Tiefbauarbeiten – wozu auch Gleis-, Straßen- und Tunnelbauarbeiten sowie Abriss- und Rückbauarbeiten, soweit sie „in die Tiefe gehen“, zählen – der Baugrund tangiert und damit die Gefahr eines Kampfmittelfundes gegeben ist, muss eine „Bestätigung“ zur Erfüllung der länderspezifischen Anforderungen zu Erkundungs- und Räumungsmaßnahmen bereits mit jeder Ausschreibung derartiger Bauarbeiten vorgelegt werden.

Dabei ist zu differenzieren: Bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung, z.B. aufgrund der historischen Erkundung durch Rückfrage beim zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst, der in einigen Bundesländern auch Kampfmittelräumdienst bezeichnet wird, so genügt die schriftliche Bestätigung durch den öffentlichen Auftraggeber selbst:

„Das Antreffen von Kampfmitteln ist nach Rückfrage beim zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht wahrscheinlich“. Denn dann besteht für eine qualifizierte Bestätigung „im Einzelfall“ kein Anlass.

Bestehen hingegen Anhaltspunkte, z.B. durch bekannte Bombardierungen im Gemeindegebiet, Bereiche von Gleisanlagen bzw. Straßen und Wasserstraßen oder ehemalige Rüstungsstandorte, dann muss die Bestätigung der Kampfmittelsuche von einer zugelassenen Kampfmittelbeseitigungs-/räumfirma ausgestellt werden.

Der Freigabe-Text kann lauten:

BESTÄTIGUNG DER KAMPFMITTELFREIHEIT NACH ATV DIN 18299 ABSCHNITT 0.1.17 VOB/C

Es wird bestätigt, dass das Baugrundstück Flur-Nr. [] und die Nachbargrundstücke Flur-Nr. [] (für den Fall, dass solche durch Baumaßnahmen, z.B. Einbringung von Ankern, in Anspruch genommen werden) in [] nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundeslandes [] hinsichtlich einer Belastung mit Kampfmitteln ordnungsgemäß in der Zeit vom [] bis [] untersucht wurden.

- ☐ Es wurden Kampfmittel gefunden und fachgerecht geräumt.
Die Kampfmittelfreiheit gem. ATV DIN 18323, Abschnitt 3.4.2 VOB/C ist gegeben.
- ☐ Es wurden keine Kampfmittel gefunden. Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.
Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken.

[Zutreffendes ankreuzen!]

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung nach dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben nicht auszuschließen ist, dass sich auf den untersuchten Grundstücken weiterhin Kampfmittel befinden. Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln ist deshalb die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen und sind die Bauarbeiten in diesem Bereich einzustellen.

Folgende Unterlagen bildeten die Grundlage für die Untersuchungen:

Folgende Untersuchungsverfahren wurden angewendet:

Bemerkungen/Hinweise:

Ort

Datum

Unterschrift

Kampfmittelbeseitigungs- bzw. räumdienst oder
zugelassene Spezialunternehmung
(Firma/Ingenieurbüro)

ERGÄNZENDE PRAXISHINWEISE:

Situation nach der Detonation eines
Blindgängers in Linz 2004



- Die Kampfmittelfreigabe darf nur durch die entsprechenden staatlichen Stellen bzw. zugelassene Fachfirmen/Ingenieurbüros erfolgen, nicht durch private Bauherren/Auftraggeber oder Planer/Steuerer!
- Die Kampfmittelfreigabe ist in einen direkten Bezug zur geplanten Baumaßnahme zu stellen. Hierzu sind u.a. folgende Angaben unverzichtbar:
 - Angaben zum betroffenen Baubereich (detaillierter Baulageplan, detaillierte Darstellung der geplanten Baumaßnahme bzgl. Eingriff in den Baugrund – Tiefenlage der Bauteile etc.)
 - Angaben zu den geplanten Bauverfahren (z.B. Einbringen von Spundwänden, Pfählen, Ankern, rammende/schlagende/vibrierende Bauverfahren)
- **Achtung:** Enthält die Kampfmittelfreigabe Einschränkungen/Ausschlüsse (z.B. in Bereichen von Auffüllungen oder wenn die erforderliche Sondiertiefe nicht erreicht wurde) gilt die Freigabe zur Bauausführung – zumindest für diese Bereiche – als nicht gegeben. Der Bauherr/Auftraggeber muss in diesen Fällen weitere Untersuchungen und Aufklärung veranlassen, so dass eine Freigabe nach ATV DIN 18299 Abschnitt 0.1.17 VOB/C erfolgen kann.
- Bezieht sich die Kampfmittelfreigabe lediglich auf einzelne Bereiche innerhalb des Baubereiches (z.B. Pfahlansatzpunkte, Spundwandtrasse, Kanal-/Leitungstrasse), so ist dies im Freigabeprotokoll eindeutig anzugeben. Vor Baubeginn ist die Aktualität/Gültigkeit dieser Teilfreigabe noch einmal verantwortlich zu prüfen!





11

ZUSAMMENSTELLUNG RELEVANTER GESETZE UND REGELWERKE

GESETZLICHE REGELUNGEN

11.1

- Bauordnungen der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Strafgesetzbuch (StGB §308, §319)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB §823)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- Produktsicherheitsgesetz
- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV, Maschinenverordnung)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)

UNFALLVERHÜTUNGS- VORSCHRIFTEN (UVV)

- UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

- UVV „Elektrische Anlagen ...“ (BGV A3)

- UVV „Bauarbeiten“ (BGV C 22)

11.2

BERUFSGENOSSENSCHAFTLICHE REGELN (BGR) UND INFORMATIONEN (BGI)



11.3

- Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) - BGR 104

- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff (Explosivstoff-Zerlege- oder Vernichteregeln), Anhang 5 - BGR 114

- Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI): Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung (BGI 833)

VOB-REGELUNGEN

- VOB/A (u.a. § 7, § 8)

- VOB/B (u.a. § 4, § 6)

- VOB/C (ATV DIN 18299, ATV DIN 18300, ATV DIN 18323 etc.)

11.4

ANFORDERUNGEN DER BUNDESLÄNDER ZU ERKUNDUNGS- UND GGF. RÄUMUNGSMASSNAHMEN



Allen Baubeteiligten ist zu empfehlen, sich über die aktuellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Kampfmittelproblematik, die vom jeweils maßgeblichen Bundesland gestellt werden, stets und immer wieder (!) über das Internet zu informieren und den Ausdruck zu den Bauakten zu nehmen sowie die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen zu dokumentieren! Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweils neueste Regelung maßgebend ist! Deshalb ist die Aktualität der einzelnen nachstehenden Vorschriften stets durch Nachfrage bei der Baubehörde oder unmittelbar beim Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. durch Internet-Recherche zu prüfen!

Eine Zusammenstellung von Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und für Luftbilddauswertung findet sich mit bundesweiten Adressen z.B. auf der Internetseite:

<http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064>

oder

<http://www.hamburg.de/contentblob/2578072/data/register-kampfmittelsondierung.pdf>.



BADEN-WÜRTTEMBERG:

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist eine Vor-Ort-Aufgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart. Das dortige Referat 62 ist zuständig für alle Regierungsbezirke in Baden- Württemberg.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 21.12.2006 - Az.: 3-1115.8/227- Bekanntgemacht am 26.01.2007; (GABl. S. 16), neu erlassen und geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)

Kontaktdaten:

Regierungspräsidium Stuttgart
- Abteilung 6 – Referat 62 –
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Autobahnpolizei

Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart
Fon: 0711/745192-0
Fax: 0711/745192-29
E-Mail: kbd@rps.bwl.de

BAYERN:

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird vom Sprengkommando München und Sprengkommando Nürnberg im Auftrag des Staatsministeriums des Innern ausgeführt.

Rechtsgrundlage: Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. April 2010 Az.: ID4-2135.12-9; Fundstelle: AllMBI 2010, S. 136.



Kontaktdaten:

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Sachgebiet I-D4 – Kampfmittelbeseitigung

Odeonsplatz 3
80539 München
Fon: 089/2192-2869
Fax: 089/2192-12869
E-Mail: albert.halbleib@stmi.bayern.de

BERLIN:

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung X - Tiefbau: Objektmanagement
Objektbereich X OA Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln.

Rechtsgrundlage: Merkblatt zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin.



Kontaktdaten:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
Abteilung X – Tiefbau: Objektmanagement
Objektbereich X OA
Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln

Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin
Fon: 030/90139-5476/5477
Fax: 030/90139-5471
E-Mail: tobias.hinzmann@senstadum.berlin.de

BRANDENBURG:

Zuständig ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), der dem Ministerium des Innern untersteht.
Er ist Teil der staatlichen Verwaltung des Landes.

Rechtsgrundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
(Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23. November 1998 (GVBl.II/98,
[Nr. 30], S. 633), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 266).



Kontaktdaten:

Zentraldienst der Polizei des
Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum B

Hauptallee 116/8
15806 Zossen, OT Wündorf
Fon: 033702/214-162/-161/-160
Fax: 033702/214-200
E-Mail: kampfmittelbeseitigungsdienst
@polizei.brandenburg.de

BREMEN:

Zuständig ist die Polizei Bremen.

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 229).



Kontaktdaten:

Polizei Bremen
ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst –

Niedersachsendamm 78-80
28201 Bremen
Fon: 0421/362-12281/12232
Fax: 0421/362-12139
E-Mail: Manuela.Beckmann@Polizei.Bremen.de

HAMBURG:

Zuständig ist die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres, Amt Feuerwehr – Kampfmittelräumdienst
(KRD); bei Funden ist unverzüglich die Polizei Hamburg zu benachrichtigen, § 2 KampfmittelVO Hamburg.

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Verhütung von Schäden durch KamNr.45 vom 30.12.2005, Teil I, S.557).



Kontaktdaten:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Referat F 045 – Kampfmittelräumdienst
Feuerwehr Hamburg

Großmoorbogen 8
21079 Hamburg
Fon: 040/42851-4605
Fax: 040/42851-4609
E-Mail: peter.bodes@feuerwehr.hamburg.de



HESSEN:

Zuständig ist der Kampfmittelräumdienst (KMRD) des Landes Hessen, der beim Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – des Regierungspräsidiums Darmstadt angesiedelt ist.

Rechtsgrundlage: Generalklausel, § 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005.

Kontaktdaten:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kampfmittelräumdienst (KMRD)

Luisenplatz 2
64278 Darmstadt
Fon: 06151/12-6501
Fax: 06151/12-5133
E-Mail: kmrdr@rpda.hessen.de



MECKLENBURG-VORPOMMERN:

Zuständig sind die Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden sowie das Landesamt für Katastrophenschutz als Sonderordnungsbehörde.

Rechtsgrundlage: Landesverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 8. Juni 1993 (GVBl. M-V 1993, S. 575).

Kontaktdaten:

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der
Polizei Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg
Vorpommern
Munitionsbergungsdienst

Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin
Fon: 0385/2070-2102
Fax: 0385/2070 2198
E-Mail: lpbk@polmv.de



NIEDERSACHSEN:

Zuständig sind die Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden, die im Wege der Amtshilfe vom Kampfmittelbeseitigungsdezernat (Dezernat 6) der Regionaldirektion des LGLN Hannover unterstützt werden.

Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9) i.V.m. dem Runderlass „Kampfmittelbeseitigung“ des Umweltministeriums Niedersachsen vom 8.12.1995 (Az.: 505-62827/40 –, Nds. MBl. Nr. 4/1996).

Kontaktdaten:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen
Regionaldirektion Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Marienstraße 34
30171 Hannover
Fon: 0511/106-3000
Fax: 0511/106-3095
E-Mail: kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de



NORDRHEIN-WESTFALEN:

Zuständig sind die Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden; sie werden unterstützt durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf.

Rechtsgrundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12. November 2003, geändert durch Art.12 der VO vom 16. Juli 2013 (GV.NRW.S.483).

Kontaktdaten:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22 – Ordnung und Gefahrenabwehr
Kampfmittelbeseitigung

Cecilienstraße 2
40474 Düsseldorf
Fon: 0211/475-2159
Fax: 0211/475-2976
E-Mail: kbd@brd.nrw.de



RHEINLAND-PFALZ:

Zuständig sind die Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden; sie werden unterstützt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion („ADD“) als zentrale Verwaltungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz mit Sitz in Trier, die zwei Räumgruppen des Kampfmittelräumdienstes (KMRD) unterhält.

Rechtsgrundlage: Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG), § 1, in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595) i.V.m. der „Vorläufigen Dienstanweisung für den Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Organisation und Aufgaben“ vom 30.10.1997 (Az.: 342/19 901, 32 B/111).

Kontaktdaten:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz
Kurfürstliches Palais

Willy-Brandt-Platz 3
54203 Trier
Fon: 0171/8249305
Fax: 02606/961235
E-Mail: KmrLKS@web.de

SAARLAND:

Zuständig sind die Polizeibehörden; sie werden unterstützt vom Kampfmittelbeseitigungsdienst, der als Referat B 4 beim Ministerium für Inneres und Sport angeschlossen ist.

Rechtsgrundlage: Saarländisches Polizeigesetz (SPoiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074) i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums vom 26.5.1997 (Az.: B 4-6250.3).



Kontaktdaten:

Landespolizeipräsidium
Direktion LPP 1 Gefahrenabwehr /Einsatz
LPP 12 Spezialeinheiten/Spezialkräfte
LPP 124 Entschärfergruppe/
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Mainzer Straße 134-136
66121 Saarbrücken
Fon: 0681/962-1200
E-Mail: lpp12@polizei.stpol.de

SACHSEN:

Zuständig sind die Ortspolizeibehörden, die vom Fachdienst Kampfmittelbeseitigung als Teil der Zentralen Dienste der Landespolizeidirektion Sachsen eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlage: Kampfmittelverordnung – Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 2. März 2009 (GVBl. Nr.4 vom 31.03.2009 S. 118).



Kontaktdaten:

Polizeiverwaltungsamt
Referat 15 – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Fon: 0351/85010
Fax: 0351/8501106
E-Mail: kmdbd.lpdzd@polizei.sachsen.de

SACHSEN-ANHALT:

Zuständig sind die Sicherheitsbehörde (Kommune) oder Polizei, die vom Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt, das auch den Kampfmittelbeseitigungsdienst führt, unterstützt werden.

Rechtsgrundlage: Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.4.2005 (GVBl. LSA 2005, 240).



Kontaktdaten:

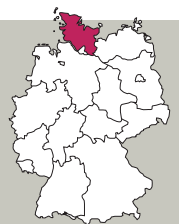
Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt
Abteilung 1 Dezernat 15 Kampfmittelbeseitigung
August-Bebel-Damm 1

39126 Magdeburg
Fon: 0391/5075-116
Fax: 0 391 / 5075-210
E-Mail: poststelle.tpa@polizei.sachsen-anhalt.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN:

Zuständig sind die Kommunen als Sicherheitsbehörden sowie die Polizei, die zur Kampfmittelbeseitigung das Landeskriminalamt (Innenministerium) als Landesordnungsbehörde einschalten müssen.

Rechtsgrundlage: Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 (GVOBl. 2012, 539).



Kontaktdaten:

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Kampfmittelräumdienst

Mühlenweg 166
24116 Kiel
Fon: 04340/4049-49
Fax: 04340 4049-58
E-Mail: Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de

THÜRINGEN:

Zuständig ist grundsätzlich die Ordnungsbehörde oder Polizei, das Sondieren, Freilegen, Sammeln, Zwischenlagern sowie die Entschärfung, der Transport, die Lagerung und Vernichtung erfolgt ausschließlich durch privatwirtschaftlich tätige Spezialunternehmen, die einer Zulassung bedürfen und im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben werden.

Rechtsgrundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (KampfMGAVO) vom 26.9.1996 (Az.: 203-2135 ThürStAnz Nr. 42/1996 S. 1894-1895) sowie Erlass des Innenministeriums vom 23.02.1998 (Az.: 52-2135.22-004) zur Übertragung von Entschärfung, Transport, Lagerung und Vernichtung von Kampfmitteln auf die Firma Tauber GmbH; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel in der Stadt Nordhausen (NdhGefAVOKm) (Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 07/2011 S. 1).



Kontaktdaten:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Weimarplatz 4
99423 Weimar
Fon: 0361/3773-7955
Fax: 0361/3773-7953
E-Mail: brandschutz@tlvwa.thueringen.de

VERHALTENSREGELN BEIM AUFFINDEN VON KAMPFMITTELN

13



BEI VERDACHT

- ➔ **ARBEITEN SOFORT EINSTELLEN!**
- ➔ **GEFÄHRDETEN BEREICH SOFORT VERLASSEN UND ABSPERREN!**
- ➔ **INFORMATION AN VERANTWORTLICHE!**
- ➔ **POLIZEI UNTER TEL. 110 VERSTÄNDIGEN!**
- ➔ **SAMMELPUNKT AUFSUCHEN UND ANWESENHEITSKONTROLLE DES PERSONALS DURCHFÜHREN!**
- ➔ **SICHERSTELLEN, DASS KEINE PERSONEN MEHR IM GEFAHRENBEREICH SIND!**



ERLÄUTERUNG ZU WICHTIGEN BEGRIFFEN

14

Baustelle:

Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich:

Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann (z.B. durch Ankerarbeiten). Dies können auch Nachbargrundstücke und Bereiche sein, die nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Grundstückseigentümers/Bauherrn liegen. In diesen Bereichen gestaltet sich eine Kampfmittelerkundung i.d.R. aufwändiger und komplizierter als auf dem eigenen Grundstück.

Fahrlässigkeit/Leichtfertigkeit:

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet (Legaldefinition gem. § 276 BGB). Man unterscheidet die leichte bzw. grobe Fahrlässigkeit. § 308 StGB kennt mit dem Begriff der „Leichtfertigkeit“ eine gesteigerte grobe Fahrlässigkeit.

Liegt Leichtfertigkeit vor und führt eine darauf zurückzuführende Explosion zum Tod eines Menschen, so kann der leichtfertig handelnde oder unterlassende Verantwortliche mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden!

Kampfmittel:

Kampfmittel sind gewahrsamlos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Stoffe und Gegenstände

militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die Explosivstoffe oder chemische Kampf-, Nebel-, Brand-, Reiz- oder Rauchstoffe enthalten; außerdem Kriegswaffen oder wesentliche Teile von Kriegswaffen. Hierzu zählen u.a. sog. „Blindgänger“, d.h. nach dem Abwurf nicht explodierte Bomben.

Kampfmittelfreiheit:

Kampfmittelfreiheit beschreibt die Situation kampfmittelbelasteter Grundstücke nach erfolgten Räum- und Beseitigungsarbeiten.

Sie wird nach Abschluss der Arbeiten (oder erfolgter Absuche) unter Hinweis auf das Räumziel und die eingesetzte Technik erklärt.

Dazu sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Abschlussprotokoll,
- Angaben zu den Suchmethoden,
- Auflistung der geborgenen Kampfmittel,
- Reproduzierbarer Lageplan, auf dem die Fläche des Grundstücks und die geräumten Flächen nachvollziehbar mit Angabe der Koordinaten eingezeichnet sind. Weitere Angaben, z.B. die Lage zukünftiger Bauvorhaben, sollten bedarfsweise gekennzeichnet werden,
- eine topografische Karte (Maßstab 1 : 10.000 oder größer) bzw. ein Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung der Lage des Bauvorhabens,
- die Aussage, ob Ergebnisse einer Luftbilddauswertung genutzt wurden,
- die notwendigen sprengstoffrechtlichen Zulassungen der handelnden und eingesetzten Personen (§§ 7 und 20 SprengG).

**Kampfmittelräumdienst/
Kampfmittelbeseitigungsdienst:**

Der Kampfmittelräumdienst (KRD), auch Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) oder

Munitionsbergungsdienst (MBD) sind staatliche Stellen. Sie dienen der zivilen Kampfmittelbeseitigung in Deutschland.



15

LINKS UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



**BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Ansprechpartner über Präventionshotline:**

Tel. 0800 80 20 100 (gebührenfrei)

Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr, Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

www.bgbau.de

AH KMR: Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (AH KMR)
www.arbeitshilfen-kampfmittelraeumung.de



BGI 833: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung

www.bgbau-medien.de/html/pdf/bgi833.pdf

GKD Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. - RAL Gütezeichen Kampfmittelräumung (RAL-GZ 901)
www.gkd-kampfmittelraeumung.de

BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. - Zertifikat: „Geprüfte Qualitätsfirma“

www.geoberuf.de

ITVA - Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V.,
AK Kampfmittelräumung
www.itv-altlasten.de/der-itva/fachausschusse/ak-kampfmittelraeumung

BDFWT - Bund Deutscher Feuerwerker und Wehrtechniker e.V.
www.bdfwt.de

QUELLENANGABEN

16

Englert/Grauvogl/Maurer,
Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts,
4. Aufl. 2011, WernerVerlag, Neuwied

Boley/Englert/Fuchs/Schalk,
Baurecht-Taschenbuch, Sonderbauverfahren
Tiefbau, 2011, Ernst & Sohn, Berlin

Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung,
Planung und Räumung von Kampfmitteln
auf Liegenschaften des Bundes (AH KMR)

IMPRESSUM

17

Herausgegeben vom Verein zur Förderung fairer
Bedingungen am Bau e.V. in Zusammenarbeit mit
dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
e.V. (Bundesfachabteilung Spezialtiefbau), der
BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
(Gesetzliche Unfallversicherung) sowie dem
CBTR Centrum für Deutsches und Internationales
Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.

Bearbeitungsstand: März 2014

REDAKTION:

Dipl.-Ing. Dirk Siewert,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Dipl.-Ing. Uwe Hinzmann,
Obmann der Arbeitsgruppe Kampfmittel
der BFA Spezialtiefbau im HDB

Jürgen Sebald und Dipl.-Ing. Horst Leisering
BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Prof. Dr. jur. Klaus Englert und
Dipl.-Jur. (univ.) Florian Englert,
CBTR Centrum für Deutsches und Internationales
Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:

Das Merkblatt Kampfmittelfrei Bauen wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die Herausgeber übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte und Informationen. Die Nutzung des Merkblattes erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Merkblatt enthält Angaben zu Links auf verschiedene Webseiten („externe Links“). Diese Webseiten unterliegen der Haftung der jeweiligen Seitenbetreiber. Auf die aktuelle und künftige Gestaltung der angegebenen Links haben die Herausgeber keinen Einfluss. Die permanente Überprüfung der angegebenen Links ist für die Herausgeber ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Gesetze und Regelungen, insb. auch der einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, einem Wandel unterliegen können. Maßgebend ist damit stets die jeweils aktuelle Fassung.

URheberRECHT / LEISTUNGSSCHUTZRECHT:

Die im Merkblatt veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Eine vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Herausgeber oder jeweiligen Rechteinhaber. Dies gilt vor allem für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Das unerlaubte Kopieren der Merkblattinhalte oder des kompletten Merkblattes ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopien für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt. Dazu zählt auch die Kopienanfertigung für firmen- oder behördeneigene Zwecke, insb. für Schulungen und Einweisungen.

Dieses Merkblatt darf ohne schriftliche Erlaubnis nicht durch Dritte in Frames oder iFrames dargestellt werden.

Die Verwendung der Kontaktdaten des Impressums zur gewerblichen Werbung ist ausdrücklich nicht erwünscht, es sei denn es wurde zuvor eine schriftliche Einwilligung erteilt oder es besteht bereits eine Geschäftsbeziehung.

Die Herausgeber und alle im Merkblatt genannten Personen widersprechen hiermit jeder kommerziellen Verwendung und Weitergabe ihrer Daten. Das Urheberrecht liegt bei den Herausgebern.

BILDNACHWEISE:

Titel, S 17: Photos.com
Seite 2, 9, 23: K. Winkelmann
Seite 6: pitb_1 - Fotolia.com
Seite 7, 33: christian42 - Fotolia.com
Seite 8: Bilfinger SE
Seite: 12, 13, 14, 26, 34: Leonard Weiss GmbH & Co. KG
Seite: 10, 15, 16, 18, 21, 25, 27: Keller Grundbau GmbH

Design und Layout: www.bn2.de
Andreas Lange

18



**KAMPFMITTELFREI
BAUEN**

www.kampfmittelportal.de